

## **Stellungnahme des Ausschusses Anwaltsnotariats zum Thesenpapier der Bund-Länder-Kommission zur Regelung des Zugangs zum Anwaltsnotariats**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, daß auch auf Bund- und Länderebene über eine strukturelle Änderung der Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsnotariat nachgedacht wird. Die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV weist schon seit Jahren darauf hin, daß die jetzt geltende Regelung das Ziel, eine Bestenauslese auf hohem Niveau flächendeckend zu erreichen, verfehlt hat. Die bisherige Regelung ist zudem umständlich und für den Bewerber auf ein Notaramt äußerst kostenintensiv und mit einer geringen Planungssicherheit verbunden. Schließlich ist das qualitative Gefälle bei den Bestellungen zwischen Ballungszentren und ländlichen Gebieten in einem Maße unterschiedlich, daß eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ hochstehenden notariellen Dienstleistungen gefährdet erscheint. Eine Neuregelung ist geboten.

### **I. Strukturdefizite**

Das Thesenpapier zeigt die strukturellen und organisatorischen Defezite der geltenden Regelung zutreffend auf. Die Einschätzung deckt sich weitgehend mit der Stellungnahme des DAV zum Zugang des Anwaltsnotariats.

### **II. Ziele**

Die Formulierung der Ziele einer zukünftigen Regelung findet die uneingeschränkte Zustimmung. Aus hiesiger Sicht fehlt lediglich, daß eine Neuregelung auch die Besonderheiten und Vorzüge des Anwaltsnotariats berücksichtigen muß, insbesondere die forensische Erfahrung der Bewerber.

### **III. Lösungsansatz**

#### **1. Wartezeiten**

Die Bemessung der Wartezeiten (3 bzw. 5-jährige Zulassung als Rechtsanwalt und ununterbrochene Tätigkeit als Anwalt) deckt sich mit den Vorschlägen des DAV. Dabei ist die Regelung des § 6 III BNotO selbstverständlich zu beachten. Ob die örtliche Wartezeit (§ 6 II Nr. 2 BNotO) tatsächlich entfallen kann, ist zumindest fraglich. Der Vorschlag des DAV läßt dies ausdrücklich offen. Dafür sprechen gute Gründe, insbesondere in ländlichen Gebieten. Die Ortskenntnis, Verbundenheit mit Ort und Region, Akzeptanz der Bewerber sind zu nennen. Andererseits erscheint eine zu enge Begrenzung auf einen Amtsbereich (§ 10a BNotO) nicht mehr zeitgemäß und widerspricht dem Ziel, mit der Besetzung eine Qualitätssteigerung und -sicherung zu erreichen. Auch könnten europarechtliche Regelungen dem entgegenstehen. Bewerbungen sollten deshalb mindestens innerhalb eines OLG-Bezirks möglich sein. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß junge Kolleginnen und Kollegen gerade in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit oftmals ihren Arbeitsplatz und damit oft auch ihren Arbeitsort wechseln. Befürchtungen, daß dadurch in ländlichen Bereichen eine Unterversorgung mit notariellen Dienstleistungen herbeigeführt werde, sind unbegründet. Das Notariat wird im Regelfall auf der Basis einer bestehenden Anwaltskanzlei eingerichtet. Die Standortwahl bestimmt sich somit nach den Möglichkeiten anwaltlicher und nicht (nur) späterer möglicher notarieller Tätigkeit.

## **2. Ausbildung**

Der Ausbildung des angehenden Notars sollte große Beachtung geschenkt werden. Sowohl im Studium als auch in der Referendanzzeit erfährt der Kandidat keine oder nur ganz unzulängliche Ausbildung im Notariat. Dies gilt sowohl für die theoretische als auch für die praxisorientierte Ausbildung. Es ist zwar verlockend und durchaus nachdenkenswert, die Vorbereitung auf die zu fordernde Prüfung den Kandidaten selber zu überlassen. Andererseits wird sich in der Praxis ergeben, daß bestimmte formalisierte und an den Erfordernissen der Prüfung orientierte Lehrgänge angeboten und in aller Regel auch von den Bewerbern besucht werden. Es erscheint deshalb im Interesse einer gleichmäßigen, länderübergreifenden Qualitätssicherung besser, einen Lehrgang mit vorgegebenen Lehrinhalten zu installieren. Der bestehende und bislang erfolgreich angebotene Grundkurs sollte bestehen bleiben. Die gerade angelaufene Anwaltsausbildung des DAV kann dabei als Vorbild gelten, insbesondere die Ansiedlung der Ausbildung bei der Fernuniversität Hagen. Dadurch sind auch die Bedenken der Bund-Länder-Kommission wegen der möglichen Benachteiligung von Bewerbern mit Erziehungsaufgaben weitgehend beseitigt.

## **3. Prüfung**

Es besteht Einigkeit darüber, daß nur eine Leistungskontrolle in Form einer Abschlußprüfung die Gewähr für die geforderte Qualitätssicherung bietet. Die Abnahme der Prüfung sollte durch die Kammern erfolgen. Damit ist auch gewährleistet, daß Praktiker die Prüfung durchführen und die Prüfungsleistungen bewerten. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich Kammern zur Bildung einer Prüfungskommission zusammenschließen, um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren. Die Prüfung sollte nach bundeseinheitlichen Vorgaben und Kriterien abgenommen werden. Der DAV hat auch keine Einwendungen gegen die Aufteilung der Prüfung in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Allerdings muß das Prüfungsgespräch (auch) als Wissens- und Verständnisprüfung ausgelegt sein, da es fraglich erscheint, ob durch Berufsangehörige die „Kommunikationsfähigkeit“ oder „soziale Kompetenz“ geprüft und vor allem beurteilt werden kann.

## **4. Auswahl**

Die Vorstellungen über die Auswahl der Bewerber werden abgelehnt. Sie berücksichtigen nicht die Besonderheiten des Anwaltsnotariats. Einigkeit besteht noch darin, daß das 2. Staatsexamen und das Ergebnis der fachspezifischen Prüfung in etwa gleichrangig zu bewerten sind. Einfließen in die Bewertung muß jedoch auch die Zeit der Tätigkeit als Rechtsanwalt und die damit gesammelten Erfahrungen. Dies ist gerade der Ansatzpunkt der Verfassungsbeschwerden, indem dort vorgetragen wird, daß der Wert des 2. Staatsexamens in seiner Wirkung mit Zeitablauf „verblasse“ und an seine Stelle mehr und mehr die gesammelte Erfahrung im Beruf trete. Es ist gerade eine der Aufgaben und Zielsetzungen, diesen Kritikpunkt an der bisherigen Regelung aufzugreifen und entsprechend in einer Neuregelung umzusetzen. Das Thesenpapier tut dies nicht. Der DAV hat in seiner Stellungnahme Vorschläge hierzu unterbreitet. Auch sollte überlegt werden, ob weitere (begrenzte) Zusatzpunkte möglich sind, die durch besondere herausragende Tätigkeit während der Wartezeit erworben werden können. Zu nennen sind hier Veröffentlichungen, Vortrags- und Dozententätigkeit, Dissertationen u.a. Die Klarheit und Praktikabilität des Auswahlverfahrens darf hierunter jedoch nicht leiden.

Das Zugangsverfahren sollte zudem vereinfacht werden. Hierzu gehört, daß Bewerbungen, die an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben und nicht berücksichtigt wurden, für die folgenden Ausschreibungen bestehen bleiben können und daß gleichzeitige Bewerbungen auf mehrere ausgeschriebene Stellen möglich sind.

Der für mehrere Stellen ausgewählte Bewerber hat sich innerhalb einer Ausschlußfrist für eine Stelle zu entscheiden. Die so nicht in Anspruch genommenen Stellen werden von den Nachrückern besetzt. Nicht ausgewählte Bewerber, die ihre Bewerbungen bestehen lassen wollen, haben lediglich ihre obligatorische, sanktionierte jährliche Fortbildung nachzuweisen.

## **5. Praktische Ausbildung**

Auch die Vorschläge zur Praktischen Ausbildung decken sich weitgehend mit denen des DAV. Sie sind allerdings noch wenig ausdifferenziert und bedürfen noch der Überprüfung hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit, insbesondere im Hinblick auf Einzelkanzleien und kleinere Gemeinden mit nur einem oder wenigen Anwälten (Notar(en)). Grundsätzlich wird die Einführung einer praktischen Ausbildung begrüßt.

## **6. Übergangsregelung**

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung ist eine mindestens 2-jährige Übergangszeit zu bestimmen. Es muß gewährleistet werden, daß die erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen der Kolleginnen und Kollegen, die sie bislang im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Zugangspraxis getätigt haben, nicht vergeblich erbracht wurden.

**Günter Schmalzer /Emden, 21.03.2004**